



CH-3003 Bern, BAZL

Aktenzeichen: BAZL / 054.3-20/4/29/2/4/3
ACP 2022-027

Bern, 25. Oktober 2022

Verfügung

betreffend

die temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz für das neue Instrumentenflugverfahren auf den Flugplatz Meiringen und die gesteigerte Nutzung durch Trainings- und Einsatzflüge der Schweizer Luftwaffe anlässlich des World Economic Forum 2023

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht

in Erwägung:

1. Mit der Luftraumstruktur wird festgelegt, welche Nutzungsbedingungen in welchen Teilen des Luftraums über der Schweiz gelten und welche Flugsicherungspflichten und -rechte damit verbunden sind. Zuständig für das Festlegen der Luftraumstruktur ist das BAZL nach Anhörung der Luftwaffe und Skyguide (Art. 8a und Art. 40 des Luftfahrtgesetzes [LFG], SR 748.0 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über den Flugsicherungsdienst [VFSD], SR 748.132.1). Gemäss Art. 10 der Verordnung über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L, SR 748.121.11) kann das BAZL aus Gründen der Flugsicherheit die Benutzung des Luftraums oder eines Teils des Luftraums mit Beschränkungen belegen beziehungsweise ein temporäres und zeitlich limitiert aktivierbares Flugbeschränkungsgebiet (nachfolgend „TEMPO RA“) errichten und für dieses spezielle Nutzungsbedingungen festlegen.
2. Die Schweizer Luftwaffe beantragt mit Gesuch vom 1. September 2022 für das neue «Required Navigation Performance» (RNP) - Instrumentenflugverfahren auf den Flugplatz Meiringen (LSMM) und die gesteigerte Nutzung durch Trainings- und Einsatzflüge der Schweizer Luftwaffe mit Militärflugzeugen des Typs F/A-18 im Rahmen des World Economic Forum 2023 (WEF 2023) die Errichtung einer TEMPO RA, um damit die Benutzung dieser Gebiete den übrigen an den Trainings- und

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Jeroen Kroese
Postadresse: 3003 Bern
Standort: Mühlestrasse 2/Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen
Tel. + 41 58 466 30 04
jeroen.kroese@bazl.admin.ch
www.bazl.admin.ch

Einsatzflügen unbeteiligten Luftfahrzeugen zu untersagen. Ausgenommen von diesem Verbot sollen Such- und Rettungsflüge (Search and Rescue, SAR) oder dringende Ambulanzflüge (Helicopter Emergency Medical Service, HEMS) sein. Mit dieser Massnahme sollen Annäherungen oder Kollisionen mit an den Trainings- und Vorführungsflügen unbeteiligten Luftfahrzeugen verhindert werden. Die Schweizer Luftwaffe beantragt die Errichtung der TEMPO RA zwischen dem 1. November 2022 bis 22. Januar 2023 (die exakten Trainings- und WEF-Tage sind im Anhang 2 dieser Verfügung aufgeführt). Es wurde ferner darauf hingewiesen, dass die Trainings- und die Einsatzflüge ausserhalb der Hauptsaison der General Aviation stattfinden.

3. Vorgesehene Luftraumänderungen und Begründung:

- 3.1 Der vorgesehene Betrieb von Militärflugzeugen des Typs F/A-18 findet in Meiringen auf einem Flugplatz (LSMM) in topografisch anspruchsvollem Gebiet und in einem von der Leichtaviatik vielbeflogenen Luftraum statt. Im Anflug auf den Flugplatz LSMM kommt zudem ein neues sog. «Required Navigation Performance» (RNP) - Anflugverfahren zur Anwendung. Die Konzentration der Piloten während des Anflugs mit einem neuen Anflugverfahren in anspruchsvollem Terrain mit sog. «High Performance Jets» gilt hauptsächlich der Steuerung des Flugzeuges und im vorliegenden Fall der Koordination der Flugbewegungen untereinander (Formationsflüge). Die Piloten können den Luftraum deshalb in bestimmten Flugphasen nur beschränkt beobachten. Zudem beträgt die Geschwindigkeit bei Militärflugzeugen des Typs F/A-18 aus flugtechnischen Gründen während bestimmter Flugmanöver mehr als 250 Knoten, was unterhalb der Flugfläche 100 für zivile Flugzeuge verboten aber für militärische Flugzeuge grundsätzlich erlaubt ist (Durchführungsverordnung [EU] Nr. 923/2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln [nachfolgend: SERA], Anhang, SERA.6001 gilt nicht für militärische Flugzeuge).
- 3.2 Die vorgenannten Umstände erfordern die Segregation des für die Trainings- und Einsatzflüge erforderlichen Luftraums, da ansonsten das Risiko von Zusammenstössen mit anderen – am Training oder Einsatz unbeteiligten Luftfahrzeugen – als zu hoch eingestuft werden muss. Das geeignete Mittel dazu ist im vorliegenden Fall die Errichtung einer TEMPO RA, in welcher die Nutzungsbedingungen gesondert festgelegt werden können (Art. 10 Bst. a VRV-L, vgl. auch Art. 2 Ziff. 111 i.V.m. Anhang SERA.3145 der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012).
- 3.3 Um dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu genügen, muss die Verwaltungsmassnahme geeignet und erforderlich sein. Damit die Verwaltungsmassnahme den betroffenen Luftraumnutzern auch zumutbar ist, muss zudem ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem angestrebten Ziel und dem Eingriff in die Rechte der Betroffenen bestehen.

Die Errichtung einer TEMPO RA ist geeignet und erforderlich, da es sich im vorliegenden Fall um das einzige luffahrtrechtliche Mittel handelt, welches die Gefahr von Zusammenstössen weitgehend ausschliessen kann. Die Aktivierbarkeit der auszuweisenden TEMPO RA ist zudem zeitlich zu beschränken, weshalb die unbeteiligten Luftfahrzeuge stets nur vorübergehend von der Nutzung des Luftraums ausgeschlossen sind. Zudem wird die räumliche Ausgestaltung der TEMPO RA auf ein nötiges Minimum beschränkt. Die Errichtung der TEMPO RA ist den unbeteiligten Luftfahrzeugen somit auch zumutbar. Entsprechend gab es im Rahmen der Anhörung im Hinblick auf diese TEMPO RA keine kritischen Rückmeldungen.

- 3.4 Aus den vorgenannten Gründen ist während der aktivierten Zeiten im für die Trainings- und Einsatzflüge erforderlichen Luftraum ein Flugverbot für die unbeteiligten Luftfahrzeuge anzuordnen.

SAR- oder HEMS-Flüge sind entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 – §1.1, erlaubt.

- 3.5 Mit der Errichtung der TEMPO RA sollen die Luftraumnutzer zudem auf die vorübergehend veränderte Situation hinsichtlich des Anflugs auf den Flugplatz LSMM aufmerksam gemacht werden.
4. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer; vgl. BVGE 2008/18 E. 1) geschieht die Strukturierung des Luftraums mittels einer generell-konkreten Verfügung, einer sog. Allgemeinverfügung. Rechtlich wird die Allgemeinverfügung regelmässig wie eine gewöhnliche Verfügung behandelt, weshalb sie auch Anfechtungsobjekt einer Beschwerde ans BVGer sein kann. Hingegen ist nur denjenigen natürlichen und juristischen Personen vor Erlass der Verfügung rechtliches Gehör zu gewähren, die durch die Allgemeinverfügung wesentlich schwerer in ihren Interessen betroffen sind als die grosse Zahl der Adressaten (BGE 121 I 230; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2020, Rz 944 f.).
- 4.1 Aus diesem Grund wurde der Entwurf zum oben genannten Luftraumgeschäft den betroffenen Luftraumnutzern, vertreten im National Airspace Management Advisory Committee (NAMAC), zur Konsultation unterbreitet. Sie erhielten Gelegenheit, sich zwischen dem 1. September 2022 und dem 16. September 2022 zu äussern. Nach Erhalt eines Anpassungsvorschlags von Skyguide vom 2. September 2022, wonach das beantragte Flugbeschränkungsgebiet einen Fehlanflug auf den Flugplatz LSMM nicht ausreichend abdecke, führte das BAZL im Einvernehmen mit der Luftwaffe und der MAA eine Neuanhörung zur angepassten TEMPO RA durch. Die Vertreter im NAMAC erhielten die Möglichkeit, sich zwischen dem 5. September 2022 und dem 19. September 2022 zum neuen Vorschlag zu äussern.
- 4.2 Beim BAZL sind innert Frist die folgenden Stellungnahmen eingegangen:
- Skyguide AMC, 6. September 2022
 - Segelflugverband der Schweiz (SFVS), 6. September 2022
 - Flughafen Zürich AG (FZAG), 7. September 2022
 - Schweizerischer Hängegleiter-Verband (SHV), 13. September 2022
 - Aeroclub der Schweiz (AeCS), 17. September 2022

Alle eingereichten Stellungnahmen bzw. Anträge zum oben erwähnten und öffentlich angehörten Luftraumgeschäft sowie deren Beurteilung werden im Bericht zur Anhörung der temporären Luftraumstrukturänderung in Anhang 1, welcher integrierter Bestandteil dieser Verfügung ist, aufgeführt.

5. Aufgrund dieses Ergebnisses kann der Antrag der Schweizer Luftwaffe, für das neue «Required Navigation Performance» (RNP) - Instrumentenflugverfahren auf den Flugplatz LSMM und die gesteigerte Nutzung durch Trainings- und Einsatzflüge der Schweizer Luftwaffe mit Militärflugzeugen des Typs F/A-18 im Rahmen des WEF 2023 eine TEMPO RA zu errichten, durch das BAZL gutgeheissen werden. Die laterale Dimensionierung der TEMPO RA ergibt sich aus einer Pufferzone (*Activity Buffer*) von 0.5 NM links und rechts des *Nominal Tracks* zum Schutz des RNP Anflugverfahrens. Vertikal ist die TEMPO RA abzustufen und in drei Zonen aufzuteilen, die auch einen Fehlanflug auf den Flugplatz LSMM berücksichtigen. Die genaue Verortung, die exakte laterale und

vertikale Abmessung sowie die Daten und Zeiten für die Aktivierung können dem Anhang 2, welcher integrierter Bestandteil dieser Verfügung ist, entnommen werden.

6. Für die Nutzung der aktivierten TEMPO RA werden die Bedingungen gemäss Dispositiv Ziff. 2 festgelegt.
7. Gemäss Art. 5 Abs. 3 der Verordnung vom 28. September 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL, SR 748.112.11) kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Interesses und des Nutzens der gebührenpflichtigen Person sowie des öffentlichen Interesses eine Gebühr ermässigt oder erlassen werden. Die Schweizer Luftwaffe erfüllt mit der Wahrung der Lufthoheit und der Luftverteidigung eine hoheitliche Aufgabe. Im vorliegenden Fall sieht das BAZL das öffentliche Interesse an der Durchführung der dafür erforderlichen Trainingsflüge als gegeben an. Im vorliegenden Fall ist das öffentliche Interesse gegeben (vgl. zudem auch Art. 5 Abs. 4 GebV-BAZL). Es werden keine Gebühren erhoben.
8. Gemäss Art. 8a Abs. 2 LFG haben Beschwerden gegen Verfügungen des BAZL zur Festlegung der Luftraumstruktur keine aufschiebende Wirkung.

und verfügt:

1. Die Luftraumstruktur der Schweiz wird temporär wie folgt geändert:

Für das neue «Required Navigation Performance» (RNP) - Instrumentenflugverfahren auf den Flugplatz Meiringen (LSMM) und die gesteigerte Nutzung durch Trainings- und Einsatzflüge der Schweizer Luftwaffe mit Militärflugzeugen des Typs F/A-18 im Rahmen des WEF 2023 wird in der Region Meiringen eine TEMPO RA ausgeschieden. Die laterale und vertikale Abmessung sowie die zeitlichen Eckwerte der Aktivierung sind im Anhang 2 zu dieser Verfügung definiert.
2. Die Nutzungsbedingungen für die aktivierte TEMPO RA werden wie folgt festgelegt:
 - 2.1. Innerhalb der aktivierten TEMPO RA sind Flüge mit Luftfahrzeugen, welche nicht an den Trainings- und Einsatzflügen der Schweizer Luftwaffe teilnehmen, grundsätzlich untersagt. SAR- oder HEMS-Flüge sind entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 – §1.1, erlaubt.
 - 2.2. Die TEMPO RA kann ausschliesslich während der jeweiligen in Anhang 2 zu dieser Verfügung erwähnten Daten und Zeiten aktiviert werden. Die Veröffentlichung der TEMPO RA sowie die genauen Aktivierungszeiten werden vorgängig mittels Notice to Airmen (NOTAM) bekannt gegeben und mittels Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert. Der Antrag auf Veröffentlichung eines NOTAM ist durch die Luftwaffe spätestens drei Werktage vor der geplanten Aktivierung der TEMPO RA bei der Luftfahrtinformationsfreigabestelle des BAZL (LIFS) einzureichen.
 - 2.3. Für die Abfrage des Status der in der TEMPO RA operierenden Luftraumnutzenden sowie für allfällige Notfallsituationen publiziert die Schweizer Luftwaffe via NOTAM eine Telefonnummer, über welche sie während der jeweiligen Aktivierung der TEMPO RA erreichbar ist.

3. Diese temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz gemäss Dispositiv-Ziff. 1 dieser Verfügung tritt am 1. November 2022 in Kraft.
4. Für diese Verfügung werden keine Gebühren erhoben.
5. Eröffnung und Publikation der Verfügung:
 - 5.1 Diese Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mit Rückschein zu eröffnen:
 - Kommando Luftwaffe, Bolligenstrasse 56, 3003 Bern
 - Military Aviation Authority, Militärflugplatz, 1530 Payerne
 - 5.2 Eine Kopie dieser Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mitzuteilen:
 - Skyguide, Case postale 796, 1215 Genève 15
 - Flughafen Zürich AG, Herr J. Döbelin, 8058 Zürich Airport
 - Schweizerischer Hängegleiter-Verband, Herr C. Markoff, Seefeldstrasse 224, 8008 Zürich
 - Segelflug Verband der Schweiz, Herr D. Leemann, Maihofstrasse 76, 6006 Luzern
 - Aeroclub der Schweiz, Herr G. Rossier, Maihofstrasse 76, 6006 Luzern
 - 5.3 Diese Verfügung wird in zusammengefasster Form im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert und kann auf der Homepage des BAZL (www.bazl.admin.ch) oder telefonisch unter der Nummer 058 467 40 53 beim BAZL (Sekretariat der Abteilung Sicherheit Infrastruktur) angefordert werden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Martin Bernegger, Vizedirektor
Leiter Abteilung Sicherheit und
Infrastruktur



Jeroen Kroese
Sektion Luftraum

Anhang 1: Bericht Anhörung temporäre Luftraumstrukturänderung

Anhang 2: Betroffene Räume

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Kopie:

- extern per E-Mail an: Pascal Schuwey (pascal.schuwey@vtg.admin.ch), Axel Maubach (axel.maubach@vtg.admin.ch), Stefan Pelka (stefan.pelka@skyguide.ch), Oliver Krause (oliver.krause@skyguide.ch)
- Intern: D, LSI, SISS/bol, kic, ocr, wis, SILR/ceg, bau, nym, SIFS/obs, bub, nir, LIFS, SIAP, LSB, SBFF, LESA, LERI, LEUW, SRM, UAS/med



Ittigen, 25. Oktober 2022

Bericht betreffend Anhörung temporäre Luftraumstrukturänderung in Sachen neues Instrumentenanflugverfahren auf den Flugplatz Meiringen und die gesteigerte Nutzung durch Trainings- und Einsatzflüge der Schweizer Luftwaffe anlässlich des World Economic Forum 2023

Anhang 1 zur Verfügung vom 25. Oktober 2022 in Sachen TEMPO RA LSMM im Rahmen des «WEF» 2023

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/36/28/1

1 Stellungnahmen / Anträge Interessenvertreter und Beurteilung BAZL

1.1 Skyguide / AMC

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Die Obergrenze der RA müsste wenn MIL ON (Standard allocation times) bei FL130 liegen, bei MIL OFF (ausserhalb standard allocation times) bei FL150, ansonsten würde es in Konflikt kommen mit allfälligen TRA Aktivitäten (TRAs aktiv ab FL130).	Es betrifft hier lediglich Operationen der Luftwaffe und die Obergrenze der RA wird auf maximal FL150 festgelegt, bei MIL ON ist FL130 ausreichend. Zur Kenntnis genommen.

1.2 SFVS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Da diese Aktivierungen in unsere Wintersaison stattfinden, sehen wir kein wesentliches Problem mit der TEMPO RAs.</p> <p>Mich interessiert mehr, was der Plan langfristig mit dem Luftraum Meiringen ist.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der langfristiger Plan ist nicht Gegenstand der Anhörung.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

1.3 FZAG

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Vielen Dank, der Betrieb in LSZH ist von dieser TEMPO RA nicht betroffen, somit keine Inputs oder Einwände seitens Flughafen Zürich AG.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

1.4 SHV

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu diesem temporären Projekt der Luftwaffe. Der SHV vertritt rund 18'000 Mitglieder. Die Region um Interlaken ist das meistbeflogene, daher für unser Sport sehr sensible Gebiet der Schweiz. Rund 60'000 Hängegleiter-Flugbewegungen werden in dieser Region jährlich erfasst! Abklärungen bei den betroffenen Clubs, Flugschulen und professionellen Tandemfluganbietern haben ergeben, dass die geplante LS-R mit ihren hier dargestellten lateral sehr schmalen Ausmassen ohne Buffer in der geplanten Zeit von November 2022 bis Januar 2023 keine allzu grossen Einschränkungen mit sich bringen. Sofern weder vertikal noch lateral eine grössere Zone nötig ist und es bei diesen drei winterlichen Monaten bleibt, kann der SHV diesem Versuchsbetrieb zustimmen.</p> <p>Ganz anders sieht es jedoch aus, wenn dieser Anflug zu einem späteren Zeitpunkt in eine noch zu definierende, vergrösserte fixe TMA integriert werden soll. Dies könnte zu unüberwindbaren und nicht akzeptablen Hindernissen für die kommerzielle Tandemfliegerei, als auch für den in der dortigen Region äusserst populären Streckenflug führen. Wir sind dankbar, dass die Projektleitung der Luftwaffe und die MAA uns bereits in diesen Tagen in erste Gespräche involviert haben. Es ist unabdingbar, dass für diesen geplanten Anflug</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der langfristiger Plan ist nicht Gegenstand der Anhörung.</p>

<p>eine gemeinsame Lösung gefunden werden muss. Da die Luftwaffe diesen Anflug gemäss Ihren Aussagen nur bei Schlechtwetter benötigt, werden meteorologische Aspekte in die Überlegungen einer Lösung einfliessen müssen. Wir stehen jederzeit für Gespräche zur Verfügung.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	--------------------------------------

1.5 AeCS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Betreffend diesen RNP Anflüge sehe ich kein Problem für die eingegebenen Aktivierungszeiten im November, Dezember und Januar.</p> <p>Es sieht aber ganz anders aus, falls diese 3 Zonen in einer grösseren TMA LSMM langfristig integriert werden müssen und ganzjährig betrieben werden. Es müsste also neu mit allen Verbänden "verhandelt" werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der langfristiger Plan ist nicht Gegenstand der Anhörung.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

2 Fazit

Das temporäre Flugbeschränkungsgebiet wird gemäss Gesuch der Schweizer Luftwaffe vom 1. September 2022 sowie unter Berücksichtigung des Anpassungsvorschlags von Skyguide vom 2. September 2022 verfügt. Die genaue Verortung, die exakte laterale und vertikale Abmessung sowie die Daten und Zeiten für die Aktivierung des Flugbeschränkungsgebiets können Anhang 2 der Verfügung vom 25. Oktober 2022 entnommen werden.



Ittigen, 25. Oktober 2022

Betroffene Räume

Anhang 2 zur Verfügung vom 25. Oktober 2022
in Sachen neues Instrumentenanflugverfahren
auf den Flugplatz Meiringen und die gesteigerte
Nutzung durch Trainings- und Einsatzflüge der
Schweizer Luftwaffe anlässlich des World Eco-
nomic Forum 2023

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/36/28/1

1 TEMPO RA Meiringen

Part 1:

- 1 N464039.396 / E0074940.354

- N463948.563 / E0075026.510

- N463749.309 / E0074547.794

- N463840.196 / E0074501.792

- N464039.396 / E0074940.354

Lower Limit: 9500 ft AMSL

Upper Limit: max FL150 (depending MIL ON/OFF)

Part 2:

- 2 N464138.471 / E0075158.473

- N464047.638 / E0075244.643

- N463948.563 / E0075026.510

N464039.396 / E0074940.354

N464138.471 / E0075158.473

Lower Limit: 7500 ft AMSL

Upper Limit: max FL150 (depending MIL ON/OFF)

Part 3:

3 N464310.288 / E0075533.228

N464208.856 / E0075554.621

N464047.638 / E0075244.643

N464138.471 / E0075158.473

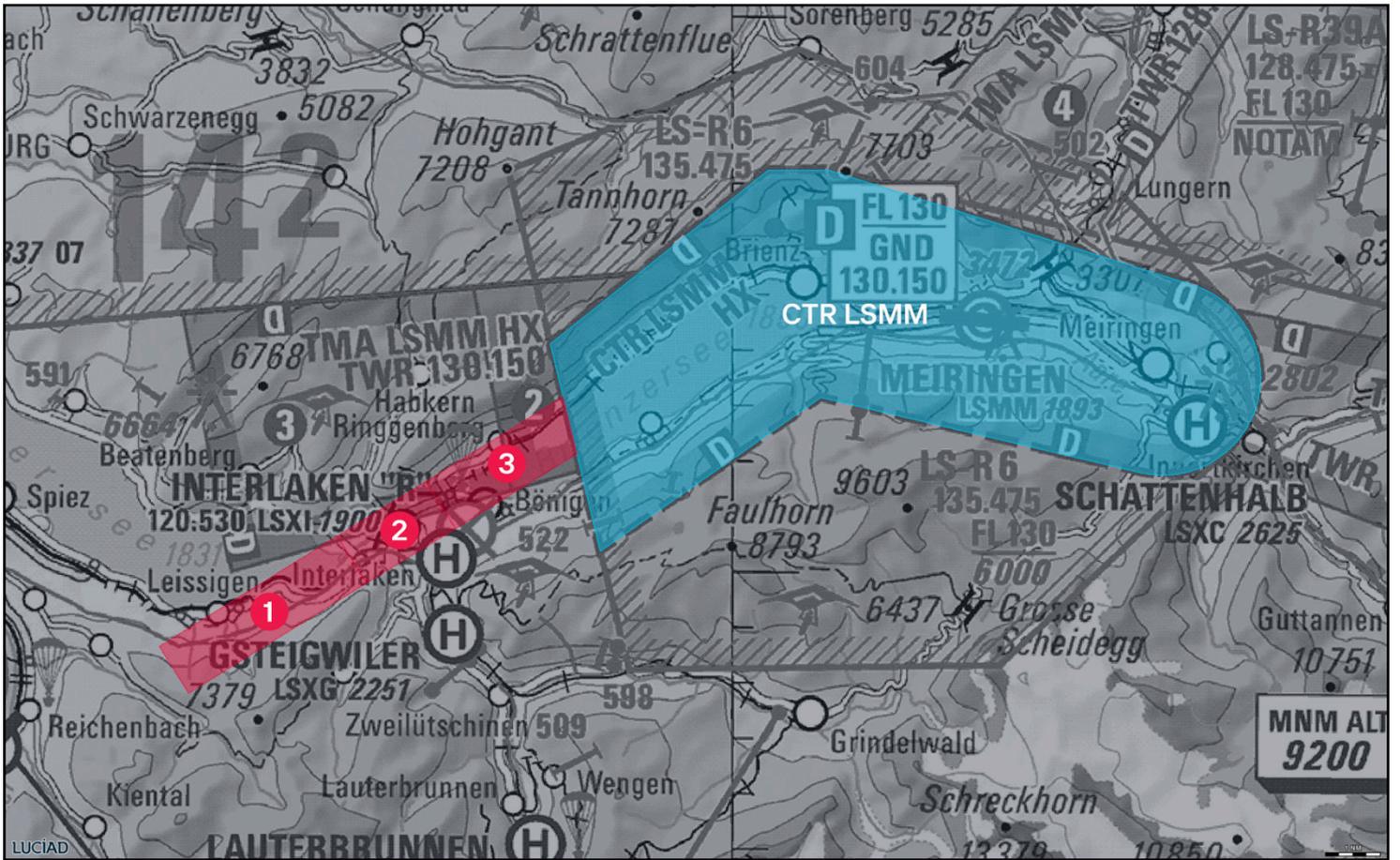
N464310.288 / E0075533.228

Lower Limit: 4500 ft AMSL

Upper Limit: max FL150 (depending MIL ON/OFF)

Dates for training WEF 2023: 1st and 2nd, 8th and 9th, 15th and 16th, 22nd and 23rd, 29th and 30th of November 2022, 6th and 7th, 13th and 14th, 20th and 21st, 27th and 28th of December 2022

Dates for WEF 2023: 13th of January 2023 (WEF Trainings day) 0900UTC – 1600UTC, Monday 16th of January 0700UTC until Saturday 21st January 2023 (24/7)



LS-R Meiringen